

SATZUNG DER KEGLERVEREINIGUNG GRÜNSTADT 1975 E.V.

Beschlossen: 12.05.2001

Vereinsregister-Nr.: VA 281 Grü

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 NAME UND SITZ
- § 2 ZWECK UND AUFGABEN
- § 3 GESCHÄFTSJAHR
- § 4 MITGLIEDSCHAFT
- § 5 RECHTE DER MITGLIEDER
- § 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 7 EHRENMITGLIEDSCHAFT
- § 8 BEITRÄGE
- § 9 ORGANE
- § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 11 ANTRÄGE, BESCHLUSSFASSUNGEN UND ABSTIMMUNGEN
- § 12 VORSTAND
- § 13 BEIRAT
- § 14 RECHNUNGSPRÜFER
- § 15 BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE
- § 16 PROTOKOLLFÜHRUNG
- § 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN
- § 18 AUFLÖSUNG
- § 19 LIQUIDATION
- § 20 INKRAFTTRETEN



§ 1 Name und Sitz

Der am 23. August 1975 zu Grünstadt gegründete Verein führt den Namen Keglervereinigung Grünstadt 1975 e. V. (KVG)".

Seine Farben sind Grün-Weiß. Er ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Grünstadt. Er ist Mitglied im Deutschen Keglerbund. Der Sitz des Vereins ist Grünstadt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck der KVG ist:

- a) die Vereinigung der Kegelclubs von Grünstadt und Umgebung;
- b) die Förderung und planmäßige Pflege des Kegelsports und der Leibesübungen. Insbesondere setzt er sich für die Jugend ein;
- c) Wahrung der amateursportlichen Eigenschaften. Jeder Erwerbszweck ist ausgeschlossen;
- d) die KVG ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Aufgaben der KVG sind:

- a) oberste Leitung des gesamten Kegelsportgeschehens von Grünstadt und Umgebung auf der Grundlage der Sportordnung des DKB und des LFV, denen die Keglervereinigung Grünstadt sich anschließt;
- b) Herausgabe von Richtlinien für die Ermittlung von Vereinsvertretungen;
- c) Durchführung der jährlichen Keglerstadtmeisterschaften;
- d) Durchführung von Vereinsmeisterschaften und sonstigen Sportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den einzelnen Clubs;
- e) Förderung der Jugendarbeit
- f) Pflege freundschaftlicher Beziehungen mit anderen, dem DKB bzw. LFV angeschlossenen Kegelsportorganisationen;
- g) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung";
- h) alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;

i) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der KVG ist das Kalenderjahr:

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der KVG können nur Einzelpersonen erwerben. Hierzu sind erforderlich:
 - a) eine schriftliche Anerkennung der Satzung der KVG und
 - b) eine schriftliche Anmeldung.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach Prüfung der Anmeldungen. Die Entscheidung für die Aufnahme oder die Ablehnung wird rechtzeitig mitgeteilt. Bei Ablehnung kann Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Aufgenommene Mitglieder erhalten nach Zahlung des ersten Beitrages eine Satzung.
4. Austritte müssen dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
5. Bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft über die weitere Mitgliedschaft der betreffenden Person.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen und vom Vorstand Rat und Beistand in allen, den Kegelsport betreffenden Fragen zu verlangen. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb der KVG gewählt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die KVG zur Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen. Sie verpflichten sich, das Wohl des Vereins bestens zu fördern und an seinen Aufgaben mitzuarbeiten, den Beschlüssen des Vorstandes nachzukommen und für deren Ausführung zu sorgen sowie den Mitgliederversammlungen beizuwohnen

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder; sind aber von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 8 Beiträge

1. Der Vereinsbeitrag wird alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt, sofern Änderungen notwendig erscheinen. Andernfalls bleiben die Beitragssätze unverändert bestehen. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Neu eingetretene Mitglieder zahlen den festgesetzten Jahresbeitrag oder einen vom Vorstand festzusetzenden Teilbetrag.
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, auch wenn er in vierteljährlichen oder monatlichen Raten erhoben wird. Er ist eine Bringschuld und jeweils im Voraus zu entrichten.
4. Die Zahlung hat ausschließlich und allein an den Rechnungsführer der KVG oder an die vom Vorstand mit der Beitragseinziehung Beauftragten zu erfolgen.

§ 9 Organe

Die Verwaltungsorgane der KVG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KVG. Sie schlägt die Kandidaten für den KVG-Vorstand vor und wählt sie.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich.
3. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar innerhalb einer Frist von fünf (5) Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres.
4. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der KVG. Jedes Mitglied hat Stimmrecht.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vereinsvorsitzenden ein entsprechender Antrag gestellt wird.
6. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung wird unter Angabe des Versammlungslokals und der Zeit der Abhaltung mindestens 8 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" bekannt gegeben. Der 1. Vorsitzende leitet die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Eine Abstimmung durch Handzeichen ist möglich, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies vor Abstimmung befürwortet. Ein Antrag auf Abstimmung durch Handzeichen kann sowohl vom Vorstand als auch aus der Mitte der Versammlung gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes und des Beirates;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Abberufung von Vorstands- oder Beiratsmitgliedern aus wichtigen Gründen;
 - g) Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder;
 - h) Festlegung von Jahresveranstaltungen;
 - j) Satzungsänderungen;
 - j) Erledigung eingegangener Anträge;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Anträge, Beschlussfassungen und Abstimmungen

Anträge müssen mindestens 3 Tage vor einer Versammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind vom Antragsteller zu begründen. In einer Versammlung gestellte Anträge finden nur Berücksichtigung, wenn 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden sie für dringlich hält und hierzu ihre Zustimmung geben. Wo nichts anderes bestimmt, erfolgen Abstimmungen nur dann geheim und schriftlich, wenn sie von 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt werden. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei den Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Handzeichen oder Stimmzettel erforderlich. Wird Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so kommen die Mitglieder in die engere Wahl, die die meisten Stimmen erhielten.

§ 12 Vorstand

1. Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand abgewickelt.
2. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils allein vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,-- EURO bedürfen sie der Zustimmung des Beirates.
5. Vorstand und Beirat sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstands- und Beiratsmitgliedern können Auslagen und Aufwendungen erstattet und angemessene Tätigkeitsvergütungen gezahlt werden. Die Zahlung von pauschaler Auslagenerstattung, pauschaler Aufwandsentschädigung sowie pauschaler Tätigkeitsvergütung ist zulässig.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern:

- a) der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer
- b) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- c) dem 1. Sportwart
- d) dem 2. Sportwart
- e) der Damenwartin
- f) der Jugendwartin/dem Jugendwart
- g) dem Bahnwart
- h) der Beauftragten/dem Beauftragten für Sonderaufgaben
- i) der Vertreterin/dem Vertreter der Hobbykegler
- j) dem Pressewart.

Er wird zusammen mit dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,-- EURO beschließt er ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann. Im Innenverhältnis bestimmen sich die Aufgaben des Beirates nach einer vom Vorstand und Beirat jeweils bei Amtsantritt aufzustellenden Zuständigkeitsordnung. Soweit eine solche Ordnung bei Amtsantritt des neuen Vorstandes und Beirates nicht aufgestellt wird, gilt für den Zuständigkeitsbereich die jeweils unmittelbar vorher gültige Zuständigkeitsordnung.

k) Vorstand und Beirat sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstands- und Beiratsmitgliedern können Auslagen und Aufwendungen erstattet und angemessene Tätigkeitsvergütungen gezahlt werden. Die Zahlung von pauschaler Auslagenerstattung, pauschaler Aufwandsentschädigung sowie pauschaler Tätigkeitsvergütung ist zulässig

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt zwei Rechnungsprüfer welche die Kassengeschäfte der KVG laufend überwachen.
2. Sie haben vor jeder Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung und den Vermögensstand des Vereins zu prüfen und Bericht zu erstatten.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Beschwerden und Einsprüche

Ober alle Beschwerden und Einsprüche oder Differenzen zwischen den einzelnen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes sind bei der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 16 Protokollführung

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstands- und Beiratssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle werden jeweils vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für die Änderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zum Zwecke der Auflösung einberufen wurde, fassen oder ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grünstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Liquidation

Nach Auflösung des Vereins erfolgt die Abwicklung der noch ausstehenden Geschäfte und die Übertragung des Vermögens im Sinne des vorstehenden § 18 durch die von der Mitgliederversammlung berufenen Liquidatoren. Sind solche nicht bestellt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand im Sinne des § 11 dieser Satzung.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Neufassung tritt am 03. Mai 2008 in Kraft

Grünstadt, den 11. Febr. 2010.